

Entschließungsantrag

der SPD-Fraktion,
der CDU-Fraktion und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu:

Auswertung des Urteils des Landesverfassungsgerichtes im Verfahren zum Brandenburg-Paket (VfGBbg 22/23), Beratungsgegenstand von 35 Abgeordneten der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Landtag stellt fest:

Mit dem Urteil vom 21. Juni 2024 hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg im Verfahren zum Brandenburg-Paket (VfGBbg 22 / 23) festgestellt, dass aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine im Dezember 2022 tatsächlich eine außergewöhnliche Notsituation im Land Brandenburg vorgelegen habe und der Gesetzgeber auch in nicht zu beanstandender Weise davon ausgegangen sei, dass sich die Notsituation der Kontrolle des Staates entziehe und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtige. Zudem sei der Beschluss über die Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation im Sinne des Art. 103 Abs. 2 Satz 2 Landesverfassung kein zulässiger Gegenstand einer abstrakten Normenkontrolle. Darüber hinaus hat das Verfassungsgericht festgestellt, dass der vom Landesgesetzgeber angenommene Neuverschuldungsbedarf für die Jahre 2023 und 2024 in Höhe von insgesamt 2.000.000.000 Euro auch angesichts der Dimension der Herausforderungen für das Land Brandenburg im Rahmen der Krisenbewältigung nicht unplausibel erscheint.

Allerdings würden die angegriffenen haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht den an eine notlagenbedingte Kreditaufnahme zu stellenden Anforderungen genügen. Der Gesetzgeber habe den notwendigen Veranlassungszusammenhang zwischen der festgestellten außergewöhnlichen Notsituation und den geplanten Krisenbewältigungsmaßnahmen nicht in dem verfassungsrechtlich gebotenen Umfang dargelegt. Das Verfassungsgericht hat deshalb § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 10 in der ursprünglichen Fassung des Haushaltsgesetzes 2023/2024 für nichtig erklärt. Zugleich hat das Verfassungsgericht darauf hingewiesen, dass das Nachtragshaushaltsgesetz 2024 nicht Gegenstand des Normenkontrollverfahrens gewesen ist, weshalb die durch das Nachtragshaushaltsgesetz geänderten rechtlichen Grundlagen des Brandenburg-Pakets von dem Urteil förmlich nicht erfasst sind und weiterhin gelten. Gleichwohl ist es vor diesem Hintergrund erforderlich, die Auswirkungen der Entscheidung auf den Haushalt 2024 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes zu prüfen und die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen.

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag nimmt das Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 21. Juni 2024 im Verfahren zum Brandenburg-Paket (VfGBbg 22 / 23) mit Respekt zur

Eingegangen: 27.06.2024 / Ausgegeben: 27.06.2024

Kenntnis.

2. Der Landtag begrüßt, dass die Ressorts auf Grundlage des Haushaltswirtschaftsrundschreiben des Ministeriums der Finanzen und für Europa vom 24. Juni 2024 umgehend die Bescheidung aus dem Brandenburg-Paket gestoppt haben. Das ist ein erster Schritt, um den Auswirkungen des Verfassungsgerichtsurteils auf den laufenden Haushalt 2024 Rechnung zu tragen.
3. Der Landtag bittet die Landesregierung, als Folge des Verfassungsgerichtsurteils unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Änderung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2024 (NTHG 2024) vom 26. Februar 2024 vorzulegen. Der Gesetzentwurf soll die Aufhebung von § 2 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 10 NTHG 2024 vorsehen und somit auf jede notlagenbedingte Kreditfinanzierung des Brandenburg-Pakets für das Jahr 2024 verzichten. Zudem soll der Gesetzentwurf die Finanzierung der Maßnahmen des Brandenburg-Pakets für das Jahr 2024 aus der Allgemeinen Rücklage vorsehen, soweit für diese bis zum 20. Juni 2024 eine Einwilligung auf der Grundlage von § 10 NTHG vorgelegen hat.

Begründung:

Seit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine hat sich der Landtag wiederholt mit den Folgen dieser Notsituation für das Land Brandenburg beschäftigt. Hier sei auf den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein „Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2022 (Nachtragshaushaltsgesetz 2022 - NTHG 2022)“ (Drucksache 7/6524) sowie auf den Antrag der AfD-Fraktion auf Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation für diese Haushaltsjahre 2023/24 und Gewährung einer Kreditaufnahme in Höhe von 3 Milliarden Euro (Drucksache 7/6690) verwiesen.

Mit dem Antrag des Ausschusses für Haushalt und Finanzen für einen „Beschluss über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 103 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung in Verbindung mit § 18b Landeshaushaltsordnung“ (Drucksache 7/6685) stellte der Landtag eine außergewöhnliche Notsituation fest und brachte mit dem Brandenburg-Paket umfangreiche Maßnahmen zur Bewältigung und Linderung der Krise auf den Weg. Die dafür notwendigen Mittel wurden durch eine notlagenbedingte Kreditaufnahme finanziert.

Mit dem Urteil vom 21. Juni 2024 hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg die Anforderung an eine notlagenbedingte Kreditaufnahme präzisiert und entsprechende Darlegungspflichten des Haushaltsgesetzgebers formuliert. Das Urteil versetzt den Landtag nunmehr in die Lage, Konsequenzen für den im Verfahren nicht angegriffenen Nachtragshaushalt 2024 zu ziehen. Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung gebeten, dem Landtag zeitnah einen Gesetzentwurf zur Änderung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2024 (NTHG 2024) vom 26. Februar 2024 zu zuleiten.